

**Entwurf vom 03.05.2019 (Änderungen sind rot markiert)**

**SATZUNG**  
**Schulverein Grundschule Mollhagen e.V.**  
(Stand: 5. November 2014)

**§ 1**

Der Verein führt den Namen: Schulverein Grundschule Mollhagen e.V.

**§ 2**

Der Verein hat seinen Sitz in Steinburg und wird in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 3**

Das Geschäftsjahr beginnt am Jahr 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

**§ 4**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Gleichzeitig will der Verein alle in der Schulgemeinschaft verbundenen Kräfte zum Ausbau der Schule und zum Wohle der Schüler zusammenfassen, insbesondere durch Förderung des Ausbaus zusätzlicher erziehungswissenschaftlicher Einrichtungen und Veranstaltungen erzieherischer und kultureller Art, wie zum Beispiel Theateraufführungen, Laienspielgruppen etc. der Grundschule Mollhagen.

Kindern aus sozial-und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbereich ist ausgeschlossen, der Verein ist selbstlos tätig.

**§ 5**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 6**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 7**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8**

Mitglied kann jede volljährige, natürliche und jede juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und sich zu seiner Satzung bekennt.

Der Beitritt kann jederzeit erfolgen, der Austritt hat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

## **§ 9**

Die Mitgliedschaft ist mit einer Beitragspflicht verbunden. Die Höhe bestimmt jedes Mitglied selbst durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres.

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 10**

Mitgliederversammlungen werden durch den Gesamtvorstand zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres schriftlich einberufen. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Einberufung per Post, per Mail oder durch Verteilung der Einladungen über die Schule/Lehrer erfolgt. Auf Antrag mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder muss jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

## **§ 11**

Die einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mehr als 2/3 aller anwesenden Mitglieder. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **§ 12**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem/r Vorsitzenden

dem/r StellvertreterIn

dem/r KassenwartIn

Je zwei Personen des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

## **§ 13**

Der Vorstand gemäß § 12 wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ein Vorstandsmitglied (§ 12) kann auf einer Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

## § 14

Den Vorstand ob liegt die Bearbeitung und Durchführung von Vorschlägen, die den in § 4 niedergelegten Zwecken des Vereins dienen. Vorschläge machen ihm die Mitglieder, die Elternschaft, die Lehrerschaft aufgrund von Elternbeschlüssen.

Der Vorstand erstattet in der am Anfang jeden neuen Geschäftsjahres einberufenen Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Geldmittel.

Der Vorsitzende ruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Die Mitglieder des Vorstandes haben auf Vorstandssitzungen Stimmrecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

## § 15

Von der Mitgliederversammlung wird jährlich ein/e KassenprüferIn gewählt. Wiederwahl des/der KassenprüfersIn ist möglich. Dem/Der KassenprüferIn ist vom Vorstand Einblick in alle Unterlagen zu gewähren, die mit der Kassenprüfung in Zusammenhang stehen. Der/Die KassenprüferIn erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die stattgefundene Prüfung.

## § 16

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe des zwecks mindestens einen Monat vorher einberufen ist. In dieser Versammlung müssen mindestens 50 % der Vereinsmitglieder anwesend sein und 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Ist das nicht der Fall, so kann in einer zweiten binnen Monatsfrist einberufenen Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden über die Auflösung beschlossen werden. In diesem Fall bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der an der Abstimmung Teilnehmenden.

Im Falle der Auflösung **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen an den Schulträger der Grundschule Mollhagen, **der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke** zu Gunsten der Schüler der Grundschule Mollhagen zu verwenden hat.